

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-486-07		
	AZ:	20-vo		
	Datum:	03.08.2007		
	Amt:	Finanzverwaltungsamt		
	Verfasser:	Marina Vogt		
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
30.08.2007 Hauptausschuss				
13.09.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff				
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007				

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 5, 35 und 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald vom 13.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-€-	-€-	-€-	-€-
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.070.800	-	10.771.600	11.842.400
die Ausgaben	1.070.800	-	10.771.600	11.842.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	406.400	3.786.300	3.379.900
die Ausgaben	-	406.400	3.786.300	3.379.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	60.000 €	auf	935.000 €

3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- | | |
|--------------------------|----------|
| - im Verwaltungshaushalt | 3.000 € |
| - im Vermögenshaushalt | 20.000 € |

übersteigen.

Entsprechend dem § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag ein Betrag, wenn dieser 3 v.H. des Gesamtvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit dem „kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen. Soweit im Stellenplan der Vermerk „ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Lohngruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Nach § 30 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Siehe dazu weiter den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2007.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister